

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SOZIOLOGIE	Kennziffer: B 6.3
--	---------------------------------

- 1 -

(in der Fassung vom 16. August 2007)

§ 1 Studienumfang

Im M.A.-Studiengang Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im M.A.-Studiengang Soziologie sind folgende Module zu belegen:¹

(1) M.A.-Modul „Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung“

Lehrveranstaltung	Art ²	StL	PL ³	cr	Sem
Masterprojektseminar I	S		Kl./HA	14	1-3
Masterprojektseminar II	S		Kl./HA	14	1-3
Fortgeschrittenes Forschungs- und Methodenseminar	S		Kl./HA	8	1-3

(2) M.A.-Modul „Soziologische Theorie“

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem
Soziologische Theorie II (+ Tutorium)	VL/S		Kl./HA	10	1-3
Klassiker	VL/S		Kl./HA	8	1-3

¹ Abkürzungen:

Art = Arten von Lehrveranstaltungen: VL = Vorlesung, S = Seminar

StL = Studienleistungen: Ref. = Referat, cr = ECTS-Credits

PL = Prüfungsleistungen: Kl. = Klausur, HA = Hausarbeit, Ref. = Referat

Sem = Hier wird angegeben, im wievielten Semester die Veranstaltung belegt werden.

² Art der Lehrveranstaltung:

Welche Art von Lehrveranstaltung angeboten werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden (z.B. Vorlesung bei großer Teilnehmerzahl).

³ Art der Prüfungsleistung:

Welche Art von Prüfungsleistung erbracht werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden (z.B. Klausur bei großer Teilnehmerzahl). Ausnahme: Referate sind keine eigenständigen Prüfungsleistungen und müssen durch Zusatzleistung(en) (z.B. Hausarbeit, Klausur) ergänzt werden; als eigenständige Studienleistungen sind sie aber zulässig.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SOZIOLOGIE	Kennziffer: B 6.3
--	---------------------------------

- 2 -

(3) M.A.-Modul „Spezielle Soziologie“

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem
Masterseminar in Spezialsoziologie ⁴	VL/S		KI./HA	8	1-3

(4) Ergänzungsbereich zum M.A.-Studiengang Soziologie

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr	Sem
Ergänzungsveranstaltung I (z.B. weiteres Masterseminar in Spezialsoziologie)	VL/S	KI./HA/Ref.		4	1-3
Ergänzungsveranstaltung II (z.B. Veranstaltung aus M.A. Geschichte, Politikwiss., etc.)	VL/S	KI./HA/Ref.		4	1-3
Praktikum, mind. 4 Wochen ⁵ <u>oder</u> zwei weitere Ergänzungsveranstaltungen				8	1-3
Gesamt M.A. Soziologie		2/4	6	78	

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Soziologie sind:

1. zwei Professoren/ Professorinnen
2. ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein(e) Studierende(r) mit beratender Stimme
4. der/ die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die drei erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

⁴ Das Masterseminar sollte dem Masterprojektseminar inhaltlich nahestehen.

⁵ Auch wenn ein längeres Praktikum absolviert wird, werden nur 4 SWS angerechnet.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SOZIOLOGIE	Kennziffer: B 6.3
---	---------------------------------

- 3 -

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen im Rahmen der Master-Abschlussprüfung können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden, sofern sich alle Beteiligten damit einverstanden erklärt haben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

(1) *Prüfungsleistungen*: Die M.A.-Prüfung beinhaltet sechs studienbegleitende Prüfungsleistungen in den folgenden Veranstaltungen:

- Masterprojektseminar I
- Masterprojektseminar II
- Fortgeschrittenes Forschungs- und Methodenseminar
- Soziologische Theorie II mit Tutorium
- Klassiker
- Masterseminar in Spezialsoziologie

(2) *Studienleistungen*: Die M.A.-Prüfung beinhaltet zwei studienbegleitende Studienleistungen in zwei Ergänzungsveranstaltungen sowie den Nachweis eines mindestens vierwöchigen Praktikums. Alternativ zum Praktikum können eine dritte und eine vierte Ergänzungsveranstaltung belegt werden, in denen ebenfalls Studienleistungen zu erbringen sind.

§ 6 Inhalt, Art und Umfang der M.A.-Abschlussprüfung

(1) *Bestandteile der Abschlussprüfung*: Es sind eine Abschlussklausur und eine schriftliche Abschlussarbeit zu absolvieren. Die Bearbeitungszeit für die Klausur, auf die 12 ECTS-Credits entfallen, beträgt in der Regel vier Stunden. Die Bearbeitungszeit für die Arbeit, auf die 30 ECTS-Credits entfallen, beträgt vier Monate; Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Sofern die Abschlussarbeit von dem/der einen Prüfer(in) mit „ausreichend (4,0)“ oder besser, von dem/der anderen Prüfer(in) dagegen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird, muss der Prüfungsausschuss Soziologie eine(n) dritte(n) Prüfer(in) bestellen. Bewertet der/die dritte Prüfer/in die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Prüfungs- und Studienordnung gelten entsprechend. Lautet die Note des/der dritten Prüfers/Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach SOZIOLOGIE	Kennziffer: B 6.3
--	---------------------------------

- 4 -

§ 7 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Modulnoten der Module 1-3 bilden sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die für die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen vorgesehen sind, gewichtet werden. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten der Module 1-3, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in dem jeweiligen Modul zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Das gemäß Abs. 1 gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht zu 65%, die Note der Abschlussklausur zu 10% und die Note der Master-Arbeit zu 25% in die Gesamtnote ein.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Soziologie in der Fassung vom 10. September 2004 (Amtl. Bekm. 33/2004) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 69/2007 vom 16. August 2007 veröffentlicht.